

Dienstbarkeitsvertrag

Die **Römisch-katholische Kirchgemeinde Zizers**, mit Sitz in Zizers,
(Adr. Katholisches Pfarramt, Vialstrasse 12, 7205 Zizers)

vertreten durch Alois Gadola, Präsident, und Hugo Hafner, Aktuar,
verfügungsberechtigte Eigentümerin des Baurechts-Grundstückes Nr. 1635 in Zizers,

und

die **Politische Gemeinde Zizers**, Rathaus, 7205 Zizers,

vertreten durch Daniel Freund, Gemeindepräsident, und Fabio Brot, Gemeindeschreiber,

vereinbaren neu folgende Dienstbarkeit:

In der Gemeinde Zizers

Benützungsrecht am Schutzraum im 2. Untergeschoss mit Nebenanlagen

zulasten Baurechts-Grundstück Nr. 1635

zugunsten Politische Gemeinde Zizers

Die Politische Gemeinde Zizers erhält das Recht, den im 2. Untergeschoss des Neubaus auf dem Baurechts-Grundstück Nr. 1635 in Zizers noch zu erstellenden Schutzraum samt Nebenanlagen (Treppenhaus vom 2. ins 1. UG und 2 Fluchtröhren) ausschliesslich und alleine zu benützen. In diesem Recht enthalten ist das Zugangs- und Zufahrtsrecht zum Treppenhaus über das Baurechts-Grundstück Nr. 1635. Die dienstbarkeitsbelasteten Gebäudeteile sind in den beigehefteten Situationsplänen (Anhänge 1 und 2) gelb umrandet.

Unterhalt

Der Unterhalt der Dienstbarkeitsräume inkl. Umfassungsmauern ist alleinige Sache der Politischen Gemeinde Zizers.

Weitere Vertragsbestimmungen

1. Die Kosten für die Erstellung des Schutzraumes im 2. Untergeschoss (unter der geplanten Autoeinstellhalle) und der Nebenanlagen (Treppenhaus vom 2. ins 1. UG inkl. Fluchtröhren) gehen vollumfänglich zulasten der Politischen Gemeinde Zizers. Ebenso bezahlt diese die späteren Betriebskosten der Schutzraumanlage (Strom, Wasser, Abwasser, etc.).
2. Für die Einräumung und Ausübung der Dienstbarkeit hat die Politische Gemeinde Zizers dem jeweiligen Eigentümer des Baurechts-Grundstückes Nr. 1635 eine jährliche Entschädigung von **CHF 2'000.--** (Schweizer Franken zweitausend 00/100) zu bezahlen. Die Entschädigungspflicht beginnt am Tage der Benützung (Fertigstellung) des Schutzraumes und wird jeweils im Nachhinein im Dezember, nach erfolgter Rechnungsstellung, zur Zahlung fällig.

Die vorerwähnte Entschädigung basiert auf dem Referenzzinssatz von 1.25 % des Bun-

desamtes für Wohnungswesen. Erfährt dieser Zinssatz eine Änderung, ist die Entschädigung im Sinne des Schweizerischen Mietrechts laufend anzupassen, wobei der vorerwähnte Betrag von CHF 2'000.-- als Mindestentschädigung gilt.

3. Die Parteien sind sich bewusst, dass die vorerwähnten Dienstbarkeitseinräumung längstens auf den Bestand des Baurechtsverhältnisses eingeräumt werden kann.
4. Die beigehefteten Pläne (Anhänge 1 und 2) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden von den Parteien anerkannt und mitunterzeichnet.
5. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit im Sinne von Art. 8 des Baurechtsvertrages vom 16. Juni 2006 (Grundbuchbeleg Nr. 1013) der Zustimmung der baurechtsbelasteten Grundeigentümerin (Katholische Pfrundstiftung Zizers).
5. Die Grundbuchgebühren aus diesem Dienstbarkeitsvertrag werden von der Politischen Gemeinde Zizers bezahlt.

Grundbuchanmeldung

Das Grundbuchamt Landquart wird beauftragt und ermächtigt, die vorstehend neu begründete Dienstbarkeit im Grundbuch der Gemeinde Zizers einzutragen.

Landquart,

**Römisch-katholische
Kirchgemeinde Zizers**

Politische Gemeinde Zizers

Alois Gadola, Kirchgemeindepräsident

Daniel Freund, Gemeindepräsident

Hugo Hafner, Aktuar

Fabio Brot, Gemeindeschreiber

